Änderung der Kindergartenbeiträge

ab September 2023

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2023 werden die Kindergartenbeiträge ab September 2023 wie folgt angepasst und neu gestaffelt:

Besuch der	Regelgruppe bzw.
(für Kinder ab 3 Jahren)	verl. Öffnungszeiten
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>einem</u> Kind	138,00 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren	107,00 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren	72,00 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>vier und mehr</u> Kindern unter 18 Jahren	24,00 EUR

		für Bezieher von	
Besuch der	Ganztagsbetreuung	ALGII/	Einkommens-
(für Kinder ab 3 Jahren)		Sozialhilfe	grenze*
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>einem</u> Kind	276,00 EUR	207,00 EUR	241,50 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren	214,00 EUR	160,50 EUR	187,25 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren	144,00 EUR	108,00 EUR	126,00 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>vier und mehr</u> Kindern unter 18 Jahren	48,00 EUR	36,00 EUR	42,00 EUR
		'	

		für Bezieher von	
Besuch der	U3- Gruppe(Krippe)	ALGII/	Einkommens-
(für Kinder unter 3 Jahren)		Sozialhilfe	grenze*
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>einem</u> Kind	276,00 EUR	207,00 EUR	241,50 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren	214,00 EUR	160,50 EUR	187,25 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren	144,00 EUR	108,00 EUR	126,00 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>vier und mehr</u> Kindern unter 18 Jahren	48,00 EUR	36,00 EUR	42,00 EUR

* Einkommensgrenzen für Reduzierungsbeitrag
Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind

Familien und Alleinerziehende mit 2 Kinder
für jedes weitere Kind

28.000,00 €
31.000,00 €
3.000,00 €

Als Einkommen gelten alle positiven Einkünfte (brutto, ohne Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kinder- oder Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen) der im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die durch Steuerbescheid bzw. Jahreslohnbescheinigung nachzuweisen sind. 10% der zu berücksichtigenden Einkünfte sind für Sonderausgaben und Werbungskosten bei nicht selbstständiger Arbeit abzugsfähig.

Anträge auf diesen reduzierten Beiträg können bei der Gemeindeverwaltung durch Vorlage der Einkommensnachweise gestellt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Den Eltern, die der Gemeinde für den Beitrag ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird ab September 2023 der

neu festgesetzte Betrag wie bisher vom Konto eingezogen.

Wer den monatlichen Betrag <u>überweist bzw. Dauerauftrag</u> bei seiner <u>Bank</u> erteilt hat,

bitten wir um Beachtung und termingerechte Änderung.